



An:

Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG
Abteilung Marketing
Breite Straße 39
15848 Beeskow

oder per E-Mail an:
info@rvbos.de

Antrag auf Zuwendung aus den Mitteln der VR-Gewinnspargemeinschaft e.V. der Volksbanken und Raiffeisenbanken

Stand: 2025

Ihre Daten

Antragsteller:			
Zuwendungsempfänger (Verein, Institution):			
Ansprechpartner (vertretungsberechtigtes Organ):			
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):			
Telefonnummer:		E-Mail:	
Bankverbindung des Zuwendungsempfängers:	IBAN:		
	BIC:		
Name der Bank:			

Angaben zum Projekt/ der Anschaffung (Bitte Angebot/ Kostenvoranschlag einreichen!)

Bitte beschreiben Sie hier **ausführlich** Ihre geplante oder durchgeführte Maßnahme (Projekt/e oder Anschaffung/en). Die Zuwendungen aus dem VR-GewinnSparen werden nur zur Finanzierung von konkreten Projekten/ Anschaffungen vergeben. Die Umsetzung muss im Jahr der Zuwendung erfolgen. Die Reinerträge sind in voller Höhe auszugeben.

Projektname bzw. Anschaffung:	
Gesamtkosten des Projekts/ der Anschaffung in €:	
Angefragte Mitteln an die Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG in €:	

Erklärung und rechtsverbindliche Unterschrift

- Wir bestätigen, dass alle Informationen in diesem Antrag korrekt sind.
- Wir erfüllen die auf Seite 2 definierten Vergaberichtlinien und versichern, dass die Zuwendung der Maßnahme oder dem Vereinszweck unmittelbar zufließt.
- Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz der Zuwendungsmittel oder bei Nichterbringung des Verwendungsnachweises werden die Mittel ganz oder teilweise zurückerstattet.
- Über den Fortgang und den Abschluss des Vorhabens wird die Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG unterrichtet. Nach Beendigung des Vorhabens wird spätestens binnen sechs Monaten die eine Rechnungskopie der geplanten Anschaffung eingereicht.
- Die Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte die Abwicklung des Vorhabens zu prüfen, wobei die Prüfung auch durch Einsicht in Rechnungen und andere Unterlagen beim Antragsteller erfolgen kann.
- Der Antragsteller wird in geeigneter Weise die Unterstützung der Raiffeisen-Volksbank Oder-Spree eG an bzw. in dem geförderten Objekt dokumentieren und der Öffentlichkeit darstellen.

Ort, Datum

Stempel/ Unterschrift Antragsteller

Aus dem Reinertrag des Gewinnsparens dürfen nur gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51 - 54 AO) gefördert werden.

Gemeinnützige Zwecke nach § 52 AO sind gegeben, wenn der Zweck darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zu Gute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann.

Daraus folgt, dass insbesondere

- Einzelpersonen,
- einzelne Familien,
- Firmenbeschäftigte und
- durch räumliche oder berufliche Merkmale geprägte Kleingruppen

nicht gefördert werden dürfen.

- Ein fest abgeschlossener Kreis von Personen nur dann, wenn nachhaltig gefördert wird, d. h. auch nachfolgende Personen einen Nutzen von der Anschaffung haben können (z.B.: Spielzeug einer Kindergartengruppe, Trikots einer Fußballmannschaft, etc.)

Keine Förderung z. B.: Klassenfahrt, Ausflüge, Eintrittsgelder, Haushalts- und Reinigungsgeräte, Sanitäranlagen, Gründung von Schülergenossenschaften (Gründungskapital und Dauerförderung von Dienstleistungspauschalen), Solar-/Photovoltaikanlagen sowie auch Balkonkraftwerke, Lampen, Leuchtmittel (außer: Flutlichtanlage, Strahler zum Anstrahlen von besonderen Gebäuden und Ausstellungsgegenstände sowie Spots für Bühnen), Weihnachtsbeleuchtung und reines Dekomaterial.

Eine Förderung von

- Dauerzuwendungen,
- Personalkosten des Antragstellers,
- Unterhaltungs-, Verwaltungs-, Verbrauchs- und Nebenkosten,
- Instandhaltungskosten und Baumaßnahmen (Ausnahme: Denkmalschutz und Barrierefreiheit; Reparatur/Instandhaltung von Musikinstrumenten und Sportgeräten)
- Pflichtaufgaben öffentlicher Träger und
- gewerblichen oder eigenwirtschaftlichen Zwecken des Empfängers

kommt aufgrund des Fehlens der Gemeinnützigkeit ebenfalls nicht in Betracht.

Förderfähig sind grundsätzlich die in § 52 AO aufgeführten Zwecke. Dies sind beispielsweise die Förderung von:

- Wissenschaft und Forschung,
- Bildung und Erziehung,
- Kunst und Kultur,
- Jugend-, Behinderten-, und Altenhilfe,
- Sports,
- Heimatpflege und Heimatkunde,
- Landschafts- und Denkmalschutz,
- Religion und Völkerverständigung.

Eine Förderung von mildtätigen (§ 53 AO) und kirchlichen Zwecke (§ 54 AO) ist ebenfalls möglich; erfolgt allerdings in der gängigen Praxis eher selten.

Der Werbecharakter des Veranstalters darf nicht in den Vordergrund treten und einem Sponsoring gleichkommen. Hinweise auf den Veranstalter und die teilnehmenden Banken sind zulässig, jedoch im Verhältnis zum Projekt in deutlich untergeordneter Form.